



Rk 513

**Merkblatt für den Antrag auf Beurkundung einer
Auslandseheschließung im deutschen Eheregister und zur Erklärung
zur Namensführung in der Ehe, einschl. nach deren Auflösung**

**Bitte überprüfen Sie im Bereich der für Sie zuständigen Vertretung, ob für
diese konsularische Dienstleistung ein Termin vereinbart werden muss**

Hat ein Deutscher im Ausland eine für den deutschen Rechtsbereich wirksame Ehe geschlossen, so kann einer der Ehepartner beantragen, die Eheschließung im deutschen Eheregister zu beurkunden, um schließlich auch zusätzlich zur ausländischen Heiratsurkunde eine deutsche Heiratsurkunde, auch im internationalen (mehrsprachigen) Format, zu erhalten. Bei dem Antrag auf Beurkundung einer Ehe im deutschen Eheregister kann zeitgleich auch die Bestimmung eines gewünschten gemeinsamen Ehenamens für den deutschen Rechtskreis durch die Ehegatten gemeinsam erfolgen (s. auch unter Punkt 2.)

Eine gesetzliche Verpflichtung hierzu existiert nicht. Aus Erfahrung der deutschen Auslandsvertretungen in Spanien wird die Vorlage einer deutschen Heiratsurkunde häufig von der spanischen Ausländerbehörde bei der Beantragung eines Aufenthaltstitels von nicht EU-Staatsangehörigen gefordert, die ihr Aufenthaltsrecht in Spanien über einen deutschen Ehegatten geltend machen.

1. Eheregistrierung

Die nachfolgende Aufzählung beruht auf Erfahrungswerten und ist nicht abschließend. Das zuständige Standesamt kann im Einzelfall die Vorlage weiterer Unterlagen verlangen.

Folgende Unterlagen werden benötigt:

Alle ausländischen Urkunden müssen als internationale (mehrsprachige) Urkunde oder mit Haager Apostille bzw. Legalisation und einer beglaubigten Übersetzung vorgelegt werden.

- Nachweis der Eheschließung (Heiratsurkunde, Ehevertrag ggf. mit Nachweis der Registrierung)

Alle Angaben in diesem Merkblatt beruhen auf Erkenntnissen im Zeitpunkt der Textabfassung. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit, insbesondere wegen möglicherweise zwischenzeitlich eingetretener Veränderungen, kann jedoch keine Gewähr übernommen werden.

- Aktuelle beglaubigte Abschriften aus dem Geburtenregister mit Hinweisteil beider Ehegatten
- Nachweis der Staatsangehörigkeit der Ehegatten (z.B. Reisepass oder Personalausweis mit Angabe der Staatsangehörigkeit und sofern vorhanden ein Staatsangehörigkeitsausweis oder eine Einbürgerungsurkunde)
- ggf. Nachweis zur Namensführung in der Ehe
- Wohnsitznachweis in Spanien (certificado de empadronamiento)
- ggf. Abmeldebescheinigung des letzten Wohnorts in Deutschland, sofern in den Identitätspapieren noch der letzte deutsche Wohnort eingetragen ist.
- sofern ein Ehegatte bereits verheiratet war:
 1. Heiratsurkunden aller Vorehen
 2. Lösungsnachweise aller Vorehen (Sterbeurkunden oder Scheidungsurteile, ggf. mit Scheidungsanerkennung, siehe unter:
http://www.konsularinfo.diplo.de/Vertretung/konsularinfo/de/03/Ehe/Scheidung/seite_ausl_scheidung.html

Die Beurkundung der Eheschließung ist gebührenpflichtig. Gebühren und Auslagen für diese Anträge werden durch das zuständige Standesamt nach Maßgabe des jeweiligen Landesrechts erhoben und liegen zwischen 33 und 100,- €. Die Bearbeitungsdauer hängt vom zuständigen Standesamt ab. Die Auslandsvertretung hat hierauf keinen Einfluss.

Die erforderlichen Unterschriftsbeglaubigungen können gegen eine Gebühr von 20,- bis 25,- € bei der Auslandsvertretung vorgenommen werden. Zudem fallen Beglaubigungsgebühren von mindestens 10,- € an, wenn anstelle von Originalurkunden durch die Auslandsvertretung beglaubigte Kopien an das Standesamt übersandt werden sollen.

2. Erklärung zur Namensführung in der Ehe einschließlich nach Auflösung der Ehe

Seit der Neuregelung des deutschen Namensrechts im Jahr 1994 kommt es bei einer Eheschließung auch im deutschen Rechtsbereich nicht mehr automatisch zur Festlegung eines gemeinsamen Familiennamens. Hierzu ist eine besondere Erklärung erforderlich. Wenn Sie vor dem spanischen Standesbeamten die Ehe schließen, behält also auch für den deutschen Rechtsbereich zunächst jeder Ehegatte seinen bisher geführten Familiennamen.

Ehepaare, die gerne einen gemeinsamen Familiennamen bestimmen möchten, können eine entsprechende Erklärung in der zuständigen Auslandsvertretung abgeben. Hierzu muss keine Frist eingehalten werden. Dies kann, muss aber nicht, auch im Zusammenhang mit einem Antrag auf Beurkundung der Ehe im deutschen Eheregister erfolgen (s. auch unter Punkt 1.)

Alle Angaben in diesem Merkblatt beruhen auf Erkenntnissen im Zeitpunkt der Textabfassung. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit, insbesondere wegen möglicherweise zwischenzeitlich eingetretener Veränderungen, kann jedoch keine Gewähr übernommen werden.

Der verwitwete oder geschiedene Ehegatte behält grundsätzlich nach Auflösung der Ehe den geführten Ehenamen. Er kann aber durch Erklärung gegenüber dem Standesbeamten seinen Geburtsnamen oder den Namen wieder annehmen, den er bis zur Bestimmung des Ehenamens geführt hat. Eine entsprechende Erklärung kann wie auch die Ehenamensbestimmung in der zuständigen Auslandsvertretung abgegeben werden. Hierzu muss keine Frist eingehalten werden.

Zum gemeinsamen Ehenamen können Sie einen der folgenden Namen wählen:

- Geburtsname des Ehemannes/1. Person oder der Ehefrau/2. Person
- den zur Zeit der Namensklärung geführten Namen des Ehemanns/1. Person oder der Ehefrau/2. Person

Ein aus beiden Namen zusammengesetzter Doppelname ist im deutschen Recht nicht möglich. Derjenige Ehegatte, dessen Name nicht Ehename wird, kann aber seinen Geburtsnamen oder seinen vor der Ehe geführten Namen dem Ehenamen voranstellen oder anfügen. Dies gilt nicht, wenn dieser Name bereits ein Doppelname ist. Bei Beteiligung eines ausländischen Ehegatten können die Eheleute ihren künftig zu führenden Namen auch nach dem Recht des Staates wählen, dem einer der beiden Ehegatten angehört.

Beide Ehegatten bzw. der überlebende oder geschiedene Ehegatte alleine müssen die Erklärung persönlich vor dem Konsularbeamten unterschreiben.

Folgende Unterlagen müssen in der Regel vorgelegt werden (ggf. mit deutscher Übersetzung):

- deutsche Heiratsurkunde oder internationale spanische Heiratsurkunde (certificación de matrimonio plurilingüe) oder Heiratsurkunde eines anderen Staates mit vereidigter Übersetzung und Legalisation oder Apostille
- Reisepässe oder Personalausweise beider Ehegatten bzw. des überlebenden oder geschiedenen Ehegatten
- ggf. Geburtsurkunden von gemeinsamen Kindern, die von der Namensklärung betroffen sind
- ggf. Nachweise über die Auflösung aller Vorehen (rechtskräftiges Scheidungsurteil) bei Wiederannahme eines früheren Namens
- ggf. Anerkennungsbescheid bei einer ausländischen Ehescheidung bei Wiederannahme eines früheren Namens, siehe unter:
http://www.konsularinfo.diplo.de/Vertretung/konsularinfo/de/03/Ehe/Scheidung/seite_ausl_scheidung.html)
- ggf. Nachweise über abweichende Namensführungen
- Geburtsurkunden der Ehegatten
- Abmeldebescheinigung des letzten Wohnorts in Deutschland, falls vorhanden

Alle Angaben in diesem Merkblatt beruhen auf Erkenntnissen im Zeitpunkt der Textabfassung. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit, insbesondere wegen möglicherweise zwischenzeitlich eingetretener Veränderungen, kann jedoch keine Gewähr übernommen werden.

Die abgegebene Erklärung wird von der Auslandsvertretung an das zuständige Standesamt in Deutschland geschickt. Sie wird erst wirksam, wenn sie dort eingegangen ist. Daher kann z.B. ein Pass mit dem neuen Namen erst dann ausgestellt werden, wenn die Auslandsvertretung eine entsprechende Bestätigung erhalten hat.

Die Gebühr für die Beglaubigung der Unterschrift zur Namensklärung beträgt derzeit 25,- €. Zudem fallen Beglaubigungsgebühren von mindestens 10,- € an, wenn anstelle von Originalurkunden durch die Auslandsvertretung beglaubigte Kopien an das Standesamt übersandt werden sollen.

Die Gebühren des jeweiligen Standesamts, die dort für die Ausstellung der Namensbescheinigung erhoben werden, sind von Bundesland zu Bundesland unterschiedlich und müssen gegebenenfalls beim zuständigen Standesamt erfragt werden.

Alle Angaben in diesem Merkblatt beruhen auf Erkenntnissen im Zeitpunkt der Textabfassung. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit, insbesondere wegen möglicherweise zwischenzeitlich eingetretener Veränderungen, kann jedoch keine Gewähr übernommen werden.

Botschaft Madrid
Tel.: 0034 91 557 90 00
Fax: 0034 91 557 90 70
E-Mail: info@madrid.diplo.de
www.madrid.diplo.de

Generalkonsulat Barcelona
Tel.: 0034 93 292 10 00
Fax: 0034 93 292 10 02
E-Mail: info@barcelona.diplo.de
www.barcelona.diplo.de

Konsulat Malaga
Tel.: 0034 952 363 591
Fax: 0034 952 320 033
E-Mail: info@malaga.diplo.de
www.malaga.diplo.de

Konsulat Las Palmas de Gran Canaria
Tel.: 0034 928 49 18 80
Fax: 0034 928 26 27 31
E-Mail: info@las-palmas.diplo.de
www.las-palmas.diplo.de

Konsulat Palma
Tel.: 0034 971 70 77 37
Fax: 0034 971 70 77 40
E-Mail: info@palma.diplo.de
www.palma.diplo.de